

LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN

Jahrgang 2020

Ausgegeben am xx. xxxx 2020

xx. Gesetz: W-DLG; Änderung [CELEX-Nr.: xxx]

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Wiener Dienstleistungsgesetz – W-DLG) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Wiener Dienstleistungsgesetz – W-DLG), LGBl. für Wien Nr. 19/2012, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 48/2019, wird wie folgt geändert:

1. Das *Inhaltsverzeichnis* lautet:

„Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1. Anwendungsbereich
- § 2. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften
- § 3. Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Einheitlicher Ansprechpartner und Behörde

- § 4. Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner
- § 5. Informationspflichten des einheitlichen Ansprechpartners
- § 6. Unterstützung des einheitlichen Ansprechpartners
- § 7. Informationspflichten der Behörde
- § 8. Elektronisches Verfahren
- § 9. Vorlage von Originaldokumenten oder von beglaubigten Kopien

3. Abschnitt

Genehmigungen

- § 10. Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung
- § 11. Empfangsbestätigung

4. Abschnitt

Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit nach der Dienstleistungsrichtlinie

- § 12. Zuständigkeiten
- § 13. Verbindungsstelle
- § 14. Ausnahmen von der Verwaltungszusammenarbeit
- § 15. Grundsätze
- § 16. Verwaltungszusammenarbeit hinsichtlich im Gebiet des Landes Wien niedergelassener Dienstleistungserbringer und Dienstleistungserbringerinnen
- § 17. Verwaltungszusammenarbeit hinsichtlich in anderen EWR-Staaten niedergelassener Dienstleistungserbringer und Dienstleistungserbringerinnen

- § 18. Verwaltungszusammenarbeit bei Ausnahmen im Einzelfall
- § 19. Vorwarnungsmechanismus

5. Abschnitt

Europäischer Berufsausweis

- § 20. Allgemeines
- § 21. Antragstellung
- § 22. Europäischer Berufsausweis für die Niederlassung sowie für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit betreffenden Berufen
- § 23. Europäischer Berufsausweis für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung sonstiger Dienstleistungen
- § 24. Ausstellung von Europäischen Berufsausweisen durch andere Staaten

6. Abschnitt

Verwaltungszusammenarbeit, Vorwarnmechanismus nach der Berufsanerkenntnisrichtlinie

- § 25. Partieller Berufszugang
- § 26. Verwaltungszusammenarbeit
- § 27. Vorwarnmechanismus
- § 28. Verbindungsstelle

7. Abschnitt

Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie

- § 29. Zuständigkeit und Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung
- § 30. Maßstab und Gegenstand der Verhältnismäßigkeitsprüfung
- § 31. Informationen für Interessenträger und Mitwirkung der Interessenträger im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens
- § 32. Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und Transparenz
- § 33. Ausnahme von der Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung

8. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 34. Zuständigkeit
- § 35. Umsetzungshinweis“

2. In § 1 wird im Anschluss an den Punkt des ersten Satzes folgender Satz angefügt: „Dieses Gesetz gilt weiters für die Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen betreffend Gesetzesvorschläge und Verordnungsentwürfe, sofern diese in Bezug auf einen landesgesetzlich zu regelnden Beruf eine Berufsreglementierung im Sinn der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie vorsehen. Auf die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung findet der 7. Abschnitt dieses Gesetzes Anwendung.“

3. In § 3 wird der Punkt der Z 14 durch einen Strichpunkt ersetzt und im Anschluss folgende Z 15 angefügt: „15. „Verhältnismäßigkeitsrichtlinie“ Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlamentes und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen ABl. Nr. L 173 vom 9.7.2018 S. 25.“

4. Nach § 28 werden folgende §§ 29 bis 33 eingefügt:

„7. Abschnitt

Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie

Zuständigkeit und Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

- § 29. (1) Gesetzesvorschläge und Entwürfe von Verordnungen, die einen landesgesetzlich zu regelnden Beruf zum Gegenstand haben, sind einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen, sofern diese
- a) Regelungen vorsehen, die die Aufnahme oder die Ausübung des betreffenden Berufes oder einer bestimmten Art seiner Ausübung einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten beschränken,
 - b) im Zusammenhang mit der vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des betreffenden Berufes spezifische Anforderungen im Sinn von Titel II der Berufsanerkenntnisrichtlinie vorsehen oder

c) bestehende Regelungen nach lit. a oder lit. b ändern.

(2) Für die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung von Gesetzesentwürfen ist das Amt der Wiener Landesregierung zuständig.

(3) **(Verfassungsbestimmung)** Gesetzesvorlagen, die einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen sind, sind vom Präsidenten des Landtages dem zuständigen Ausschuss oder einer vom Landtag hierfür gewählten Kommission mit Hinweis auf diesen Umstand zur Behandlung zuzuweisen. Der Ausschuss oder die Kommission hat – falls nicht schon eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt ist – vor Fassung eines Beschlusses, der eine Verhandlung im Landtag ermöglicht, die Gesetzesvorlage dem Amt der Wiener Landesregierung zur erforderlichen Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu übermitteln.

(4) Bei Entwürfen von Verordnungen von Organen des Landes oder der Gemeinde Wien ist die Verhältnismäßigkeitsprüfung vom Amt der Wiener Landesregierung bzw. vom Magistrat durchzuführen. Bei Entwürfen von sonstigen Verordnungen im Sinne des Abs. 1 hat die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die jeweils zur Verordnungserlassung zuständige Behörde zu erfolgen.

(5) Vorschriften im Sinne des Abs. 1 sind nach ihrer Erlassung durch das Amt der Wiener Landesregierung bzw. im Fall des Abs. 4 letzter Satz durch die verordnungserlassende Behörde auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu überprüfen, sofern sich für diese Beurteilung maßgebliche Umstände geändert haben. Ergibt eine solche Überprüfung, dass eine Vorschrift nicht mehr den Anforderungen nach Art. 7 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie entspricht, hat das Amt der Landesregierung bzw. die verordnungserlassende Behörde die notwendige Anpassung der Vorschrift in die Wege zu leiten.

Maßstab und Gegenstand der Verhältnismäßigkeitsprüfung

§ 30. (1) Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist zu prüfen, ob die betreffenden Regelungen

- a) keine ungerechtfertigte direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen und
- b) durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt und für die Verwirklichung dieser Ziele geeignet sind sowie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinausgehen.

Als solche Ziele des Allgemeininteresses gelten dabei insbesondere die öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit und öffentliche Gesundheit sowie sonstige zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne des Art. 6 Abs. 2 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie. Gründe rein wirtschaftlicher Natur oder rein verwaltungstechnische Gründe stellen keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar, die Beschränkungen nach dieser Bestimmung rechtfertigen können.

(2) Die Verhältnismäßigkeitsprüfung umfasst eine objektive Untersuchung zum Nachweis darüber, dass die jeweilige Vorschrift den Anforderungen nach Art. 7 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie entspricht; die Gründe für ein positives Untersuchungsergebnis sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, durch quantitative Elemente zu substantieren. Im Zuge der Prüfung ist auf die Kriterien und Anforderungen nach Art. 7 Abs. 2 bis 5 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie Bedacht zu nehmen. Der Umfang der Verhältnismäßigkeitsprüfung richtet sich nach der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der jeweiligen Vorschrift.

(3) Die Verhältnismäßigkeitsprüfung hat schriftlich auf rechtlich sachverständiger Grundlage zu erfolgen. Sie hat die wesentlichen Aspekte der vorgenommenen Prüfung und deren Ergebnis zu enthalten. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist so umfassend zu dokumentieren, dass die Übereinstimmung der Vorschrift mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nachvollzogen werden kann. Diese Dokumentation ist den Erläuterungen des jeweiligen Gesetzes- oder Verordnungsentwurfs anzuschließen.

Informationen für Interessenträger und Mitwirkung der Interessenträger im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens

§ 31. **(Verfassungsbestimmung)** Im Zuge der Erlassung neuer oder der Änderung bestehender Gesetze oder Verordnungen im Sinne des § 29 Abs. 1 ist jeder Bürgerin bzw. jedem Bürger, allen Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfängern sowie den beruflichen Vertretungen, deren Wirkungsbereich durch die Rechtsvorschrift berührt wird, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der entsprechenden Gesetze oder Verordnungen einzuräumen. Die Einräumung der Kenntnisnahme erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landes Wien sowie Auflage bei den Magistratischen Bezirksämtern. Findet ein Begutachtungsverfahren des Gesetzes oder der Verordnung nicht statt, so ist der Gesetzes- bzw. Verordnungsentwurf möglichst frühzeitig zum Zweck der Information der Allgemeinheit auf der Internetseite des Landes Wien zu veröffentlichen. Jedermann hat die Möglichkeit zu den veröffentlichten Gesetzes- und Verordnungsentwürfen eine Stellung-

nahme abzugeben. Die Frist, innerhalb derer die Stellungnahme abgegeben werden muss, ist in der jeweiligen Veröffentlichung des Gesetzes- bzw. Verordnungsentwurfes festzusetzen, wobei diese Frist zumindest eine Woche zu betragen hat.

Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und Transparenz

§ 32. (1) Im Vollzugsbereich des Landes Wien ist das Amt der Wiener Landesregierung für die Übermittlung und den Empfang von Informationen im Sinne des Art. 10 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie zuständig.

(2) Das Amt der Wiener Landesregierung hat die Gründe für die Beurteilung von Vorschriften im Sinne des § 29 Abs. 1 als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig in der in Art. 11 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie genannten Datenbank für reglementierte Berufe zu erfassen. Zu diesem Zweck ist dem Amt der Wiener Landesregierung die Erlassung einer Verordnung im Sinne des § 29 Abs. 1 durch die verordnungserlassende Behörde bekannt zu geben; gleichzeitig sind dem Amt der Wiener Landesregierung die in der genannten Datenbank zu erfassenden Informationen mitzuteilen.

Ausnahme von der Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung

§ 33. Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind nicht anzuwenden, soweit Berufszugangs- und Berufsausübungsbeschränkungen nach § 29 Abs. 1 der zwingenden Umsetzung von Vorschriften des Rechts der Europäischen Union im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie dienen.“

5. Die bisherigen §§ 29 und 30 werden in §§ 34 und 35 umbenannt.

6. In § 35 wird der Punkt der Z 4 durch einen Beistrich ersetzt und im Anschluss folgende Ziffer 5 angefügt: „5. Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen ABl. Nr. L 173 vom 9.7.2018 S. 25.“

Artikel II

(1) (**Verfassungsbestimmung**) Die in Art. I Z 4. enthaltenen Verfassungsbestimmungen (§ 29 Abs. 3 und § 31 samt Überschrift) treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten ebenfalls mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wiener Dienstleistungsgesetzes (W-DLG) soll die Richtlinie (EU) 2018/958 über die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (im Folgenden: Verhältnismäßigkeitsrichtlinie) in der Landesrechtsordnung umgesetzt werden.

Die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen. Im Zuge der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist zu beurteilen, ob die geplante Vorschrift durch Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt und zur Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet ist sowie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgeht; zu prüfen ist ferner das Nichtvorliegen einer direkten oder indirekten Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes. Keine Ziele des Allgemeininteresses nach der Richtlinie stellen dabei Überlegungen wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur dar.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Der durch die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfungen entstehende Mehraufwand lässt sich nach jetzigem Stand nicht exakt beziffern, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar ist wie viele landesgesetzliche Vorschriften betreffend den Antritt oder die Ausübung eines landesgesetzlich geregelten Berufes erlassen oder geändert werden. Zum anderen darf hierbei auch nicht übersehen werden, dass die Komplexität bei der Durchführung der Verhältnismäßigkeit, je nach der zu beurteilenden Regelung, stark divergieren kann, weshalb sich ein tatsächlicher Zeitaufwand nur schwerlich abschätzen lässt.

Davon ausgehend, dass Verhältnismäßigkeitsprüfungen in Zukunft von Bediensteten der Berufsfamilie Verwaltung/Administration, Modellfunktion Verwaltung/Administration Fachbearbeitung im Gehaltsband W11-14 durchgeführt werden und für eine durchschnittliche Verhältnismäßigkeitsprüfung in etwa 16 Stunden zu veranschlagen sein werden, ergibt sich, je nach Anzahl der eingesetzten Bediensteten der obgenannten Berufsfamilie und Modellfunktion, wobei zumindest der Einsatz von 2 Bediensteten empfohlen wird, ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von € 2.452,86 pro Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Der Aufwand im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch bzw. mit der Befüllung der Datenbank für reglementierte Berufe ist nur schwer abschätzbar. Einerseits hängt ein allfälliger Mehraufwand in diesem Zusammenhang ebenfalls maßgeblich davon ab, in welchem Ausmaß künftig Berufszugangs- oder Berufsausübungsbeschränkungen erlassen bzw. geändert werden und in weiterer Folge entsprechende Eintragungen in der genannten Datenbank vorgenommen werden müssen. Andererseits hängt der potentielle Mehraufwand aber auch davon ab, in welchem Umfang Mitgliedstaaten von der Möglichkeit des Informationsaustausches Gebrauch machen und beispielsweise Anfragen zu landesrechtlich geregelten Berufszugangs- bzw. Berufsausübungsbeschränkungen stellen.

Unter der Annahme, dass der Informationsaustausch bzw. die Befüllung der Datenbank von Bediensteten der Berufsfamilie Verwaltung/Administration, Modellfunktion Verwaltung/Administration Fachbearbeitung im Gehaltsband W11-14 abgewickelt wird und unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Zeitaufwandes von insgesamt 3 Stunden pro Anfrage bzw. Eintragung, ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand (einschließlich dem arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand) in Höhe von ca. € 459,91 pro Anfrage bzw. Eintragung zu rechnen.

Dem Bund oder anderen Gebietskörperschaften erwachsen keine zusätzlichen Kosten.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Keine.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Geschlechtsspezifische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wiener Dienstleistungsgesetzes (W-DLG) soll die Richtlinie (EU) 2018/958 über die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25 in der Landesrechtsordnung umgesetzt werden. Die Richtlinie stützt sich dabei auf die Art. 46, 53 Abs. 1 und 62 des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die vorliegende Novelle enthält drei Verfassungsbestimmungen wodurch für deren Beschlussfassung erhöhte Quoren erforderlich sind.

Der Entwurf fällt nicht unter das Wiener Notifizierungsgesetz, LGBI. für Wien Nr. 28/1996 in der geltenden Fassung, bzw. die Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015 S. 1.

Änderung des Wiener Dienstleistungsgesetzes (W-DLG)

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Gesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Wiener Dienstleistungsgesetz – W-DLG)	Gesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Wiener Dienstleistungsgesetz – W-DLG)
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis <i>7. Abschnitt</i> <i>Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie</i> § 29. <i>Zuständigkeit und Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung</i> § 30. <i>Maßstab und Gegenstand der Verhältnismäßigkeitsprüfung</i> § 31. <i>Informationen für Interessenträger und Mitwirkung der Interessenträger im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens</i> § 32. <i>Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und Transparenz</i> § 33. <i>Ausnahme von der Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung</i>
7. Abschnitt Schlussbestimmungen	8. Abschnitt Schlussbestimmungen
§ 29. <i>Zuständigkeit</i> § 30. <i>Umsetzungshinweis</i>	§ 34. <i>Zuständigkeit</i> § 35. <i>Umsetzungshinweis</i>
Text	Text

Geltende Fassung

1. Abschnitt Allgemeines

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz gilt für landesgesetzlich geregelte Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen und die von einem oder einer in einem EWR-Staat niedergelassenen Dienstleistungserbringer oder Dienstleistungserbringerin angeboten werden. Die Bestimmungen des 1., 2., 5. und 6. Abschnitts sind weiters auf landesgesetzlich geregelte reglementierte Berufe und auf Staatsangehörige eines EWR-Staates oder der Schweiz sowie auf aufgrund von Vorschriften der Europäischen Union hinsichtlich der Bedingungen der Niederlassung und Arbeitsbedingungen gleichgestellt sind, anzuwenden, die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte, einschließlich der Angehörigen der freien Berufe, einen landesgesetzlich geregelten reglementierten Beruf ausüben wollen und die hierfür erforderlichen Berufsqualifikationen in einem anderen EWR-Staat oder in der Schweiz oder in Drittstaaten, sofern diese Qualifikationen nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union anzuerkennen sind, erworben haben.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „AEUV“
Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ABl. Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47;
2. „Anforderung“
jede Auflage, Bedingung, Beschränkung oder jedes Verbot hinsichtlich der Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistung, die in den Rechtsvorschriften festgelegt sind, oder sich aus den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften festgelegt sind, oder sich aus den Rechtsvorschriften,

Vorgeschlagene Fassung

1. Abschnitt Allgemeines

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz gilt für landesgesetzlich geregelte Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen und die von einem oder einer in einem EWR-Staat niedergelassenen Dienstleistungserbringer oder Dienstleistungserbringerin angeboten werden. *Dieses Gesetz gilt weiters für die Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen betreffend Gesetzesvorschläge und Verordnungsentwürfe, sofern diese in Bezug auf einen landesgesetzlich zu regelnden Beruf eine Berufsreglementierung im Sinn der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie vorsehen. Auf die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung findet der 7. Abschnitt dieses Gesetzes Anwendung.* Die Bestimmungen des 1., 2., 5. und 6. Abschnitts sind weiters auf landesgesetzlich geregelte reglementierte Berufe und auf Staatsangehörige eines EWR-Staates oder der Schweiz sowie auf Staatsangehörige anderer Staaten, die Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern aufgrund von Vorschriften der Europäischen Union hinsichtlich der Bedingungen der Niederlassung und Arbeitsbedingungen gleichgestellt sind, anzuwenden, die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte, einschließlich der Angehörigen der freien Berufe, einen landesgesetzlich geregelten reglementierten Beruf ausüben wollen und die hierfür erforderlichen Berufsqualifikationen in einem anderen EWR-Staat oder in der Schweiz oder in Drittstaaten, sofern diese Qualifikationen nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union anzuerkennen sind, erworben haben.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „AEUV“
Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ABl. Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47;
2. „Anforderung“
jede Auflage, Bedingung, Beschränkung oder jedes Verbot hinsichtlich der Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistung, die in den Rechtsvorschriften festgelegt sind, oder sich aus den Rechtsvorschriften,

Geltende Fassung

der Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis, den Regeln der Berufsverbände oder den kollektiven Regeln, die von den Kammern oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen in Ausübung ihrer Rechtsautonomie erlassen wurden, ergeben;

3. „AVG“

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013;

4. „Dienstleistung“

jede von Art. 57 AEUV erfasste selbstständige Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird;

5. „Dienstleistungsempfänger / Dienstleistungsempfängerin“

jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates besitzt oder die in den Genuss von Rechten aus gemeinschaftlichen Rechtsakten kommt, oder jede in einem EWR-Staat niedergelassene juristische Person im Sinne des Art. 54 AEUV, die eine Dienstleistung in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen möchte;

6. „Dienstleistungserbringer / Dienstleistungserbringerin“

jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates besitzt, und jede in einem EWR-Staat niedergelassene juristische Person im Sinne des Art. 54 AEUV, die eine Dienstleistung anbietet oder erbringt;

7. „Dienstleistungsrichtlinie“

Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006, S. 36,

8. „ersuchende Behörde“

die zuständige Behörde, die ein Ersuchen um Verwaltungszusammenarbeit stellt;

9. „EWR-Staat“

ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union;

10. „Genehmigungsverfahren“

jedes Verfahren, in dem die Behörde auf Grund eines Antrages oder einer Anzeige eine förmliche oder stillschweigende Entscheidung über die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung zu treffen hat;

11. „Internal Market Information System (IMI)“

das von der Kommission der Europäischen Union gemäß Art. 34 der Dienstleistungsrichtlinie in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

Vorgeschlagene Fassung

der Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis, den Regeln der Berufsverbände oder den kollektiven Regeln, die von den Kammern oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen in Ausübung ihrer Rechtsautonomie erlassen wurden, ergeben;

3. „AVG“

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013;

4. „Dienstleistung“

jede von Art. 57 AEUV erfasste selbstständige Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird;

5. „Dienstleistungsempfänger / Dienstleistungsempfängerin“

jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates besitzt oder die in den Genuss von Rechten aus gemeinschaftlichen Rechtsakten kommt, oder jede in einem EWR-Staat niedergelassene juristische Person im Sinne des Art. 54 AEUV, die eine Dienstleistung in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen möchte;

6. „Dienstleistungserbringer / Dienstleistungserbringerin“

jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates besitzt, und jede in einem EWR-Staat niedergelassene juristische Person im Sinne des Art. 54 AEUV, die eine Dienstleistung anbietet oder erbringt;

7. „Dienstleistungsrichtlinie“

Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006, S. 36,

8. „ersuchende Behörde“

die zuständige Behörde, die ein Ersuchen um Verwaltungszusammenarbeit stellt;

9. „EWR-Staat“

ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union;

10. „Genehmigungsverfahren“

jedes Verfahren, in dem die Behörde auf Grund eines Antrages oder einer Anzeige eine förmliche oder stillschweigende Entscheidung über die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung zu treffen hat;

11. „Internal Market Information System (IMI)“

das von der Kommission der Europäischen Union gemäß Art. 34 der Dienstleistungsrichtlinie in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

Geltende Fassung

eingerrichtete System für den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten in Angelegenheiten des Binnenmarktes;

12. „Niederlassung“

die tatsächliche Ausübung einer von Art. 49 AEUV erfassten wirtschaftlichen Tätigkeit durch den Dienstleistungserbringer oder die Dienstleistungserbringerin auf unbestimmte Zeit und mittels einer festen Infrastruktur, von der aus die Geschäftstätigkeit der Dienstleistungserbringung tatsächlich ausgeübt wird;

13. „Niederlassungsmitgliedstaat“

der EWR-Staat, in dessen Hoheitsgebiet der Dienstleistungserbringer oder die Dienstleistungserbringerin niedergelassen ist;

14. „Berufsanerkennungsrichtlinie“

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S. 132.

Vorgeschlagene Fassung

eingerrichtete System für den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten in Angelegenheiten des Binnenmarktes;

12. „Niederlassung“

die tatsächliche Ausübung einer von Art. 49 AEUV erfassten wirtschaftlichen Tätigkeit durch den Dienstleistungserbringer oder die Dienstleistungserbringerin auf unbestimmte Zeit und mittels einer festen Infrastruktur, von der aus die Geschäftstätigkeit der Dienstleistungserbringung tatsächlich ausgeübt wird;

13. „Niederlassungsmitgliedstaat“

der EWR-Staat, in dessen Hoheitsgebiet der Dienstleistungserbringer oder die Dienstleistungserbringerin niedergelassen ist;

14. „Berufsanerkennungsrichtlinie“

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S. 132.

15. „Verhältnismäßigkeitsrichtlinie“

Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlamentes und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen ABl. Nr. L 173 vom 9.7.2018 S. 25.

7. Abschnitt

Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie

Zuständigkeit und Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

§ 29. (1) Gesetzesvorschläge und Entwürfe von Verordnungen, die einen landesgesetzlich zu regelnden Beruf zum Gegenstand haben, sind einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen, sofern diese

a) Regelungen vorsehen, die die Aufnahme oder die Ausübung des betreffenden Berufes oder einer bestimmten Art seiner Ausübung einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten beschränken,

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

- b) im Zusammenhang mit der vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des betreffenden Berufes spezifische Anforderungen im Sinn von Titel II der Berufsankennungsrichtlinie vorsehen oder
- c) bestehende Regelungen nach lit. a oder lit. b ändern.
- (2) Für die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung von Gesetzesentwürfen ist das Amt der Wiener Landesregierung zuständig.
- (3) (Verfassungsbestimmung) Gesetzesvorlagen, die einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen sind, sind vom Präsidenten des Landtages dem zuständigen Ausschuss oder einer vom Landtag hierfür gewählten Kommission mit Hinweis auf diesen Umstand zur Behandlung zuzuweisen. Der Ausschuss oder die Kommission hat – falls nicht schon eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt ist – vor Fassung eines Beschlusses, der eine Verhandlung im Landtag ermöglicht, die Gesetzesvorlage dem Amt der Wiener Landesregierung zur erforderlichen Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu übermitteln.
- (4) Bei Entwürfen von Verordnungen von Organen des Landes oder der Gemeinde Wien ist die Verhältnismäßigkeitsprüfung vom Amt der Wiener Landesregierung bzw. vom Magistrat durchzuführen. Bei Entwürfen von sonstigen Verordnungen im Sinne des Abs. 1 hat die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die jeweils zur Verordnungserlassung zuständige Behörde zu erfolgen.
- (5) Vorschriften im Sinne des Abs. 1 sind nach ihrer Erlassung durch das Amt der Wiener Landesregierung bzw. im Fall des Abs. 4 letzter Satz durch die verordnungserlassende Behörde auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu überprüfen, sofern sich für diese Beurteilung maßgebliche Umstände geändert haben. Ergibt eine solche Überprüfung, dass eine Vorschrift nicht mehr den Anforderungen nach Art. 7 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie entspricht, hat das Amt der Landesregierung bzw. die verordnungserlassende Behörde die notwendige Anpassung der Vorschrift in die Wege zu leiten.

Maßstab und Gegenstand der Verhältnismäßigkeitsprüfung

- § 30. (1) Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist zu prüfen, ob die betreffenden Regelungen
- a) keine ungerechtfertigte direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der

Vorgeschlagene Fassung

Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen und

b) durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt und für die Verwirklichung dieser Ziele geeignet sind sowie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinausgehen.

Als solche Ziele des Allgemeininteresses gelten dabei insbesondere die öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit und öffentliche Gesundheit sowie sonstige zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne des Art. 6 Abs. 2 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie. Gründe rein wirtschaftlicher Natur oder rein verwaltungstechnische Gründe stellen keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar, die Beschränkungen nach dieser Bestimmung rechtfertigen können.

(2) Die Verhältnismäßigkeitsprüfung umfasst eine objektive Untersuchung zum Nachweis darüber, dass die jeweilige Vorschrift den Anforderungen nach Art. 7 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie entspricht; die Gründe für ein positives Untersuchungsergebnis sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, durch quantitative Elemente zu substantiieren. Im Zuge der Prüfung ist auf die Kriterien und Anforderungen nach Art. 7 Abs. 2 bis 5 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie Bedacht zu nehmen. Der Umfang der Verhältnismäßigkeitsprüfung richtet sich nach der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der jeweiligen Vorschrift.

(3) Die Verhältnismäßigkeitsprüfung hat schriftlich auf rechtllich sachverständiger Grundlage zu erfolgen. Sie hat die wesentlichen Aspekte der vorgenommenen Prüfung und deren Ergebnis zu enthalten. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist so umfassend zu dokumentieren, dass die Übereinstimmung der Vorschrift mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nachvollzogen werden kann. Diese Dokumentation ist den Erläuterungen des jeweiligen Gesetzes- oder Verordnungsentwurfs anzuschließen.

Informationen für Interessenträger und Mitwirkung der Interessenträger im

Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens

§. 31. (Verfassungsbestimmung) Im Zuge der Erlassung neuer oder der Änderung bestehender Gesetze oder Verordnungen im Sinne des § 29 Abs. 1 ist jeder Bürgerin bzw. jedem Bürger, allen Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfängern sowie den beruflichen Vertretungen, deren Wirkungsbereich durch die Rechtsvorschrift berührt wird, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der entsprechenden

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Gesetze oder Verordnungen einzuräumen. Die Einräumung der Kenntnisnahme erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landes Wien sowie Auflage bei den Magistratischen Bezirksämtern. Findet ein Begutachtungsverfahren des Gesetzes oder der Verordnung nicht statt, so ist der Gesetzes- bzw. Verordnungsentwurf möglichst frühzeitig zum Zweck der Information der Allgemeinheit auf der Internetseite des Landes Wien zu veröffentlichen. Jedermann hat die Möglichkeit zu den veröffentlichten Gesetzes- und Verordnungsentwürfen eine Stellungnahme abzugeben. Die Frist, innerhalb derer die Stellungnahme abgegeben werden muss, ist in der jeweiligen Veröffentlichung des Gesetzes- bzw. Verordnungsentwurfes festzusetzen, wobei diese Frist zumindest eine Woche zu betragen hat.

Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und Transparenz

§ 32. (1) Im Vollzugsbereich des Landes Wien ist das Amt der Wiener Landesregierung für die Übermittlung und den Empfang von Informationen im Sinne des Art. 10 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie zuständig.

(2) Das Amt der Wiener Landesregierung hat die Gründe für die Beurteilung von Vorschriften im Sinne des § 29 Abs. 1 als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig in der in Art. 11 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie genannten Datenbank für reglementierte Berufe zu erfassen. Zu diesem Zweck ist dem Amt der Wiener Landesregierung die Erlassung einer Verordnung im Sinne des § 29 Abs. 1 durch die verordnungserlassende Behörde bekannt zu geben; gleichzeitig sind dem Amt der Wiener Landesregierung die in der genannten Datenbank zu erfassenden Informationen mitzuteilen.

Ausnahme von der Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung

§ 33. Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind nicht anzuwenden, soweit Berufszugangs- und Berufsausübungsbeschränkungen nach § 29 Abs. 1 der zwingenden Umsetzung von Vorschriften des Rechts der Europäischen Union im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie dienen.

7. Abschnitt**Schlussbestimmungen**

Zuständigkeit

§ 29. ...

8. Abschnitt**Schlussbestimmungen**

Zuständigkeit

§ 34. ...

**Geltende Fassung
Umsetzungshinweis**

§ 30. Durch dieses Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie), ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36,
2. Art. 4a bis d, 4f, 56, 56a, 57 und 57a der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkenntnisrichtlinie), ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005 S. 22, zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen, ABl. Nr. L 317 vom 1.12.2017, S. 119–220,
3. Richtlinie 2014/36/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeiter, ABl. Nr. L 94 vom 28.3.2014 S. 375,
4. Richtlinie 2014/66/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, ABl. Nr. L 157 vom 27.5.2014 S. 1.

**Vorgeschlagene Fassung
Umsetzungshinweis**

§ 35. Durch dieses Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie), ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36,
 2. Art. 4a bis d, 4f, 56, 56a, 57 und 57a der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkenntnisrichtlinie), ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005 S. 22, zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen, ABl. Nr. L 317 vom 1.12.2017, S. 119–220,
 3. Richtlinie 2014/36/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeiter, ABl. Nr. L 94 vom 28.3.2014 S. 375,
 4. Richtlinie 2014/66/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, ABl. Nr. L 157 vom 27.5.2014 S. 1.
- 5. Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen ABl. Nr. L 173 vom 9.7.2018 S. 25.*

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Ausgangslage und Zielsetzung:

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wiener Dienstleistungsgesetzes (W-DLG) soll die Richtlinie (EU) 2018/958 über die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (im Folgenden: Verhältnismäßigkeitsrichtlinie) in der Landesrechtsordnung umgesetzt werden.

Die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen. Im Zuge der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist zu beurteilen, ob die geplante Vorschrift durch Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt und zur Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet ist sowie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgeht; zu prüfen ist ferner das Nichtvorliegen einer direkten oder indirekten Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes. Keine Ziele des Allgemeininteresses nach der Richtlinie stellen dabei Überlegungen wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur dar.

Weiters sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Bürgerinnen und Bürgern, Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfängern sowie anderen einschlägigen Interessenträgerinnen und -trägern (auch solchen, die keine Angehörigen des betroffenen Berufs sind) auf geeignete Weise Informationen zur Verfügung zu stellen, bevor sie neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften einführen oder bestehende Vorschriften ändern, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken. Dabei sind alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einzubeziehen und ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen.

Dem Erfordernis nach Art. 9 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie, dass hinsichtlich der in dieser Richtlinie geregelten Angelegenheiten, in Einklang mit Verfahren, die im jeweiligen nationalen Recht festgelegt sind, ein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung zu stehen hat wird bereits durch die Rechtsordnung an sich Rechnung getragen. Aus dem Verweis auf die nationale Rechtsordnung ergibt sich nämlich nun, dass die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie nicht die Schaffung eines eigenständigen neuen Rechtsbehelfs fordert, sofern im nationalen Recht bereits entsprechende Instrumentarien zur Geltendmachung der durch die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie gewährten Rechte vorhanden sind. Das österreichische Rechtsschutzsystem macht dabei die Schaffung eines eigenständigen Rechtsbehelfes entbehrlich, da bereits nach dem rechtsstaatlichen Prinzip eine Geschlossenheit des Rechtsquellensystems vorliegt und an dieses auch ein Rechtstypenzwang samt dazugehörigem Rechtsschutzsystem anschließen (Vgl. *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ (2015) Rz 167). Vor diesem Hintergrund kann im Falle, dass ein Bescheid aufgrund einer Bestimmung eines Gesetzes oder einer Verordnung im Sinne des § 29 Abs. 1 ergeht und diese keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen wurde, obwohl dies geschehen hätte müssen, dieser Umstand im Rahmen einer Bescheidbeschwerde nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG an das Verwaltungsgericht Wien aufgegriffen werden. Im Falle, dass eine Bestimmung eines Gesetzes oder einer Verordnung im Sinne des § 29 Abs. 1 unmittelbar für den Einzelnen wirksam wird, ohne, dass zuvor ein Bescheid ergangen wäre, besteht die Möglichkeit dies im Rahmen einer Beschwerde nach Art. 139 bzw. 140 B-VG an den VfGH aufzugreifen. Vor diesem Hintergrund wird bereits durch die allgemeinen Rechtsbehelfe des B-VG den unionsrechtlichen Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsätzen voll entsprochen.

Weiters haben die Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen, um den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten in Angelegenheiten der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie zu fördern; dazu gehört insbesondere die Benennung der für diesen Informationsaustausch verantwortlichen Behörden. Außerdem haben die Mitgliedstaaten die Gründe dafür, dass eine einschlägige nationale Vorschrift als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie beurteilt worden ist, in der Datenbank für reglementierte Berufe zu erfassen.

Zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie ist dabei insbesondere auch eine Anpassung des Geltungsbereiches des W-DLG in § 1 erforderlich sowie die Einfügung eines neuen 7. Abschnittes, der die entsprechenden Regelungen über Gegenstand, Zuständigkeit und Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung in den nunmehrigen §§ 29 bis 33 zusammenfasst.

Kompetenzen:

Da sich das W-DLG nach dessen § 1 bereits auf landesgesetzlich geregelte Dienstleistungen, auf landesgesetzlich geregelte reglementierte Berufe und nunmehr auf in Landesgesetzen und Verordnungen enthaltene Beschränkungen zum Antritt oder zur Ausübung eines Berufes bezieht, stützt sich die gegenständliche Novelle, wie auch die in den einzelnen Materienregelungen enthaltenen Beschränkungen, auf den Kompetenztatbestand des Art. 15 Abs. 1 B-VG. Die Betrauung des Amtes der Wiener Landesregierung mit der Wahrnehmung der Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung folgt aus der dem Landesgesetzgeber zukommenden Kompetenz zur Regelung der Organisation der Landesverwaltung (Vgl. *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 818).

Finanzielle Auswirkungen:

Der durch die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfungen entstehende Mehraufwand lässt sich nach jetzigem Stand nicht exakt beziffern, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar ist wie viele landesgesetzliche Vorschriften betreffend den Antritt oder die Ausübung eines landesgesetzlich geregelten Berufes erlassen oder geändert werden. Zum anderen darf hierbei auch nicht übersehen werden, dass die Komplexität bei der Durchführung der Verhältnismäßigkeit, je nach der zu beurteilenden Regelung, stark divergieren kann, weshalb sich ein tatsächlicher Zeitaufwand nur schwerlich abschätzen lässt.

Davon ausgehend, dass Verhältnismäßigkeitsprüfungen in Zukunft von Bediensteten der Berufsfamilie Verwaltung/Administration, Modellfunktion Verwaltung/Administration Fachbearbeitung im Gehaltsband W11-14 durchgeführt werden und für eine durchschnittliche Verhältnismäßigkeitsprüfung in etwa 16 Stunden zu veranschlagen sein werden, ergibt sich, je nach Anzahl der eingesetzten Bediensteten der obgenannten Berufsfamilie und Modellfunktion, wobei zumindest der Einsatz von 2 Bediensteten empfohlen wird, ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von € 2.452,86 pro Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Der Aufwand im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch bzw. mit der Befüllung der Datenbank für reglementierte Berufe ist nur schwer abschätzbar. Einerseits hängt ein allfälliger Mehraufwand in diesem Zusammenhang ebenfalls maßgeblich davon ab, in welchem Ausmaß künftig Berufszugangs- oder Berufsausübungsbeschränkungen erlassen bzw. geändert werden und in weiterer Folge entsprechende Eintragungen in der genannten Datenbank vorgenommen werden müssen. Andererseits hängt der potentielle Mehraufwand aber auch davon ab, in welchem Umfang Mitgliedstaaten von der Möglichkeit des Informationsaustausches Gebrauch machen und beispielsweise Anfragen zu landesrechtlich geregelten Berufszugangs- bzw. Berufsausübungsbeschränkungen stellen.

Unter der Annahme, dass der Informationsaustausch bzw. die Befüllung der Datenbank von Bediensteten der Berufsfamilie Verwaltung/Administration, Modellfunktion Verwaltung/Administration Fachbearbeitung im Gehaltsband W11-14 abgewickelt wird und unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Zeitaufwandes von insgesamt 3 Stunden pro Anfrage bzw. Eintragung, ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand (einschließlich dem arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand) in Höhe von ca. € 459,91 pro Anfrage bzw. Eintragung zu rechnen.

Dem Bund oder anderen Gebietskörperschaften erwachsen keine zusätzlichen Kosten.

Besonderer Teil**Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Die Notwendigkeit zur Änderung des Inhaltsverzeichnisses folgt aus der Einfügung des neuen 7. Abschnittes des W-DLG, der sich der Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie widmet sowie aus der dadurch bedingten Änderung des bisherigen 7. Abschnittes (Schlussbestimmungen) hin zum 8. Abschnitt und den damit einhergehenden Änderungen der bisherigen §§ 29 und 30 hin zu 34 und 35.

Zu Art. I Z 2 (§ 1):

Bedingt durch die Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie im W-DLG war auch eine Anpassung von dessen Geltungsbereich erforderlich, da dieser bisher nur auf die Dienstleistungsrichtlinie und die Berufsanerkenntnisrichtlinie Bezug nahm. Nunmehr wird der Geltungsbereich des W-DLG auch auf die Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen von Gesetzesvorschlägen und Verordnungsentwürfen,

sofern diese in Bezug auf einen landesgesetzlich geregelten Beruf eine Berufsreglementierung im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie vorsehen, erstreckt.

Zu Art. I Z 3 (§ 3 Z 15):

Im Bereich der Begriffsbestimmungen war ebenfalls, auch um die Kohärenz zum bisherigen Aufbau des W-DLG beizubehalten, eine Begriffsbestimmung zur Verhältnismäßigkeitsrichtlinie in einer neuen Z 15 einzufügen.

Zu Art. I Z 4 (Überschrift des 7. Abschnittes und §§ 29 bis 34 NEU):

In Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie erfolgt die Einfügung eines neuen 7. Abschnittes mit den §§ 29 bis 34.

Zu § 29:

In Umsetzung von Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie legt § 29 Abs. 1 die Zuständigkeit und die Durchführung der künftigen Verhältnismäßigkeitsprüfung fest und bestimmt demgemäß, dass jene Gesetzesvorschläge und Verordnungsentwürfe, die einen landesgesetzlich reglementierten Beruf zum Gegenstand haben und die die Aufnahme oder die Ausübung von diesem, einschließlich der Führung von Berufsbezeichnungen, beschränken oder im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Ausübung des betreffenden Berufes spezifische Anforderungen im Sinne des Titels II der Berufsanerkenntnisrichtlinie an diesen stellen, einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen sind. Dies gilt dabei nach § 29 Abs. 1 lit. c sinngemäß für die Änderung solcher Regelungen.

In Abs. 2 wird das Amt der Wiener Landesregierung als für die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung betreffend Gesetzesentwürfe zuständige Stelle berufen. Die Betrauung des Amtes der Wiener Landesregierung und damit einhergehend bedingt durch die in Art. 108 B-VG verankerte Organidentität zugleich auch des Magistrats der Stadt Wien, genügt dabei auch den Anforderungen des Art. 4 Abs. 5 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie, wonach die Verhältnismäßigkeitsprüfung objektiv und unabhängig durchzuführen ist.

Das Amt der Wiener Landesregierung wird im Fall der Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung als eigenständiges Organ nicht als bloßer Hilfsapparat der Landesregierung tätig (zur Zulässigkeit einer solchen Betrauung siehe auch *Holzinger/Frank, Die Organisation der Verwaltung, in Holzinger/Oberndorfer/Raschauer (Hrsg.), Österreichische Verwaltungslehre*³ (2013) 119). Gleichwohl wird das Amt der Landesregierung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht in der Weise tätig, dass ihm hierbei Behördenfunktion zukommt, sondern in einer Sachverständigenfunktion.

Zwar ergibt sich aufgrund der Rechtsform der Verhältnismäßigkeitsprüfung als Gutachten und der daraus resultierenden fachlichen Weisungsfreiheit sachverständiger Organe eine Einschränkung der Leitungsbefugnis der Landesregierung gegenüber dem Amt der Landesregierung. Da diese Einschränkung aber eine notwendige Folge einer unionsrechtlichen Umsetzungspflicht (hier des Objektivitäts- und Unabhängigkeitsgebotes nach der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie) ist, ist diese Einschränkung vorliegend gerechtfertigt; dies mit Blick auf den Vorrang des Unionsrechtes.

Der Abs. 3 regelt, von wem die Initiative zur Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung auszugehen hat. Die Initiative wird hierbei dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landtages übertragen, die den Gesetzesentwurf dem jeweils zuständigen Ausschuss bzw. der jeweils zuständigen Kommission zur Behandlung zuzuweisen hat. In der Folge hat der jeweilige Ausschuss bzw. die jeweilige Kommission, sofern im Vorfeld noch keine Verhältnismäßigkeitsprüfung durch das Amt der Wiener Landesregierung erfolgt ist, wie dies bspw. bei Volksbegehren oder Initiativanträgen der Fall ist, den Gesetzesentwurf dem Amt der Landesregierung zu übermitteln, damit Letzteres eine solche vornimmt. Die vorgeschlagene landesverfassungsrechtliche Ermächtigung hat ihr Vorbild im ebenfalls im Landesverfassungsrang stehenden § 5 Abs. 2 Wiener Notifizierungsgesetz, LGBl. Nr. 28/1996.

Bei Entwürfen von Verordnungen von Organen des Landes oder der Gemeinde Wien hat die Verhältnismäßigkeitsprüfung ebenfalls durch das Amt der Landesregierung bzw. den Magistrat zu erfolgen (Abs. 4). Bei sonstigen Verordnungen ist dies Sache der jeweils zur Verordnungserlassung zuständigen Behörde (Abs. 4).

Abs. 5 dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 6 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie und soll sicherstellen, dass im Falle der Änderung von Umständen, die bei der ursprünglichen Verhältnismäßigkeitsprüfung bestanden und bei dieser zu einem positiven Ergebnis geführt haben, eine neuerliche Überprüfung über das Bestehen der Verhältnismäßigkeit der jeweiligen Regelung zu erfolgen hat. Zur Überprüfung, ob die

Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weiterhin besteht, ist dabei primär das Amt der Landesregierung für die Varianten des Abs. 3 und Abs. 4 erster Satz und im Fall einer von einer Behörde erlassenen Verordnung, diese berufen, die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.

Zu § 30:

Der in Abs. 1 dargelegte Maßstab der Verhältnismäßigkeitsprüfung orientiert sich an der vom EuGH bereits zu den Grundfreiheiten und deren möglichen Beschränkungen entwickelten Rechtsprechungslinie. Demgemäß ist eine direkte oder indirekte Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes unzulässig (Art. 5 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie) und eine beschränkende Regelung bedarf zu ihrer Zulässigkeit stets des Vorliegens von zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, wobei die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie sich in Art. 6 Abs. 2 an den hier vom EuGH entwickelten Grundsätzen orientiert und bspw. solche der öffentlichen Gesundheit oder des Verbraucherschutzes nennt. In Abs. 1 findet sich dabei nur eine demonstrative Aufzählung dieser Gründe des Allgemeininteresses sowie ein Verweis auf die Aufzählung des Art. 6 Abs. 2 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie, sodass dieser im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung heranzuziehen ist, um das Vorliegen/Nichtvorliegen eines zwingenden Grundes des Allgemeininteresses zu beurteilen. Weiters werden in Abs. 1 die Faktoren der Geeignetheit zur Zielerreichung und der Adäquanz festgehalten.

Abs. 2 dient der näheren Präzisierung der Ausgestaltung der Verhältnismäßigkeitsprüfung, da sich diese im Besonderen an den in Art. 7 Abs. 2 bis 5 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie festgesetzten Maßstäben orientiert. Am Ende der Verhältnismäßigkeitsprüfung hat dabei eine schriftliche Dokumentation dieser zu erfolgen, sodass nachvollzogen werden kann, welche Parameter in die Prüfung selbst miteinbezogen wurden. Was den Umfang der Verhältnismäßigkeitsprüfung angeht, so wird sich dieser je nach der in Prüfung befindlichen Regelung selbst richten.

Abs. 3 statuiert, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung in Form eines schriftlichen Sachverständigengutachtens zu ergehen hat, welches nachvollziehen lässt, wie diese erfolgt ist, welche Faktoren geprüft und miteinbezogen wurden und damit auch eine Schlüssigkeit in Hinblick auf das ebenfalls schriftlich abzufassende Ergebnis der Prüfung aufweist. Die schriftliche Dokumentation der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist in weiterer Folge den Erläuterungen zum jeweiligen Gesetzes- oder Verordnungsentwurf anzuschließen.

Zu § 31:

Da die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie in Art. 8 Abs. 1 vor Erlassung oder Änderung von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines landesgesetzlich geregelten Berufes beschränken, zwingend eine Information der Allgemeinheit und eine Möglichkeit der Kenntnisnahme dieser über die Änderungen vorsieht, war die Schaffung einer entsprechenden Bestimmung im Rahmen des W-DLG erforderlich. Diese Erforderlichkeit ergibt sich dabei vor allem auch daraus, dass die Wiener Stadtverfassung selbst keine eigenständigen Bestimmungen über das Begutachtungsverfahren enthält, weshalb die gegenständliche Bestimmung auch als Landesverfassungsbestimmung auszugestalten war, da sie Auswirkungen auf das Gesetzgebungsverfahren im Falle von landesgesetzlichen Berufsregelungen hat. Die Informations- und Kenntnisnahmemöglichkeit wird dabei dual, einerseits durch Veröffentlichung des jeweiligen Gesetzes- oder Verordnungsentwurf auf der Homepage des Landes Wiens und durch Auflage bei den Magistratischen Bezirksämtern, erfolgen.

Zu § 32:

Um die Wirksamkeit der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie entsprechend zu gewährleisten, sieht diese in Art. 10 einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten vor, der insbesondere dem wechselseitigen Austausch über Fragen betreffend die Umsetzung und Handhabung der Richtlinie, aber auch dem Austausch über geplante oder bereits erfolgte Berufsreglementierungen dienen soll. Für den Vollzugsbereich des Landes Wiens ist nach § 32 Abs. 1 das Amt der Wiener Landesregierung zur Wahrnehmung dieses Informationsaustausches berufen.

Entsprechend dem Anliegen der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie um größtmögliche Transparenz bei der Reglementierung von Berufen, ist nach Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie jede nationale Vorschrift, die einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen wurde und diese bestanden hat, samt den entsprechenden Gründen, aus denen diese als verhältnismäßig erachtet wurde, in der in Art. 59 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG geregelten Datenbank zu erfassen. Diese Erfassung wird nach § 32 Abs. 2 für den Vollzugsbereich des Landes Wiens vom Amt der Wiener Landesregierung wahrgenommen.

Zu § 33:

Mit der Regelung des § 33 wird der sachliche Anwendungsbereich des 7. Abschnittes (und damit die Verpflichtung zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung und eines Begutachtungsverfahrens) eingeschränkt. Diese Einschränkung entspricht den Vorgaben des Art. 2 Abs. 2 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie.

Zu Art. I Z 5 (§§ 34 und 35)

Der bisherige 7. Abschnitt wird durch Einfügung des Abschnittes über die Verhältnismäßigkeitsprüfung zum 8. Abschnitt und die bisherigen §§ 29 und 30 werden zu den §§ 34 und 35.

Zu Art. I Z 6 (§ 34 Z 5):

Da das W-DLG nunmehr auch die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie umsetzt, war ein entsprechender Verweis in die Umsetzungsbestimmung des W-DLG aufzunehmen.

Zu Art. II

Das Gesetz über die Änderung des W-DLG tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.